



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	277-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.96
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Warum werden Mitglieder des Grossen Rates der Kategorie der Politically Exposed Persons (PEP) zugeordnet?

Die *Financial Action Task Force (FATF)* definiert den Begriff *Politically Exposed Person (PEP)* wie folgt:

«Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine Person, die mit einer bedeutenden Funktion betraut ist oder betraut war. Viele PEPs haben Positionen inne, die zum Geldwäschegeschäft oder für andere kriminelle Handlungen wie Korruption oder Bestechung missbraucht werden können. Aufgrund der Risiken, die mit PEPs verbunden sind, verlangen die FATF-Empfehlungen die Anwendung zusätzlicher AML/CFT-Massnahmen [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] auf Geschäftsbeziehungen mit PEPs. Diese Anforderungen sind präventiver (nicht strafrechtlicher) Natur und sollten nicht so ausgelegt werden, dass alle PEPs in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind.»¹

In den letzten Jahren mussten verschiedene Mitglieder des Grossen Rates feststellen, so z. B. alle Mitunterzeichner dieser Interpellation, dass sie scheinbar neu in die Kategorie der «politisch exponierten Personen» fallen. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen haben entweder die Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen PEPs (inkl. deren Familienangehörigen) abrupt und unwiderruflich beendet oder für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung einen massiven und unzumutbaren administrativen Mehraufwand verlangt.

¹ Übersetzung durch Erstunterzeichner, vgl.: <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Peps-r12-r22.html>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer oder welche Instanz hat entschieden, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP gelten?
2. Wann und warum wurde dieser Entscheid gefällt?
3. Werden alle oder nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert? Falls nur einzelne: Was sind die Gründe für diese Unterscheidung?
4. Ist eine Liste aller PEP in der Schweiz entweder öffentlich oder auf Anfrage erhältlich?
5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert werden?
6. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Mitglieder des Grossen Rates wieder von der PEP-Liste gestrichen werden?

Verteiler

– Grosser Rat